

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1073 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU**

### **1. Einleitung**

- J Die nachstehenden Bemerkungen betreffen den Entwurf eines **Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1073 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU** (der „Vorschlag“) sowie seinem Anhang.
- J Mit diesen Bemerkungen wird das Ersuchen der Kommission vom 8. März 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“) beantwortet.<sup>1</sup> Wir haben uns beiden nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- J Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-Datenschutzverordnung unberührt.
- J In dem Vorschlag wird daran erinnert, dass in der Verordnung (EU) 2021/953 („die Verordnung“) das digitale COVID-Zertifikat der EU festgelegt wird, das als Nachweis dafür dienen soll, dass eine Person einen COVID-19-Impfstoff erhalten hat, über ein negatives Testergebnis verfügt oder von einer Infektion genesen ist<sup>2</sup> Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1073 der Kommission legt die technischen Spezifikationen und Vorschriften fest, um die digitalen COVID-Zertifikate der EU zu füllen, auf sichere Weise auszustellen und zu überprüfen, den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, die gemeinsame Struktur der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

<sup>2</sup> Erwägungsgrund 1 des Vorschlags.

eindeutigen Zertifikatkennung sicherzustellen und einen gültigen, sicheren und interoperablen Strichcode zu erstellen.

- ) Darüber hinaus wird in dem Vorschlag daran erinnert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung einen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU errichten und pflegen sollen, mit dem der bilaterale Austausch von Zertifikatsperrlisten mit den eindeutigen Zertifikatskennungen widerrufenen Zertifikate unterstützt werden kann.<sup>3</sup>
- ) In dem Vorschlag wird darauf hingewiesen, dass die digitalen COVID-Zertifikate der EU ein Ziel für Betrüger geworden sind, die nach Wegen suchen, um gefälschte Zertifikate auszustellen, und dass außerdem bestimmte digitale COVID-Zertifikate der EU von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene aus medizinischen und gesundheitspolitischen Gründen widerrufen werden können, beispielsweise weil sich eine Charge verabreichter Impfstoffe später als fehlerhaft erwiesen hat.<sup>4</sup> Laut dem Vorschlag ist das System der digitalen COVID-Zertifikate der EU zwar in der Lage, gefälschte Zertifikate sofort aufzudecken, doch können echte Zertifikate, die auf der Grundlage falscher Unterlagen, eines unbefugten Zugriffs oder in betrügerischer Absicht unrechtmäßig ausgestellt wurden, in anderen Mitgliedstaaten nicht aufgedeckt werden, es sei denn, die auf nationaler Ebene erstellten Listen der widerrufenen Zertifikate werden zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht. Das Gleiche gilt für Zertifikate, die aus medizinischen und gesundheitspolitischen Gründen widerrufen wurden.<sup>5</sup>
- ) Daher ist das **Ziel des Vorschlags, den Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU zu verbessern, indem der bilaterale Austausch von Zertifikatsperrlisten zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt wird<sup>6</sup> und hierfür Bestimmungen über die Rolle der Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf den Austausch von Zertifikatsperrlisten festgelegt werden<sup>7</sup>.** In Erwägungsgrund 12 des Vorschlags wird jedoch klargestellt, dass dieser Beschluss nicht die vorübergehende Aufhebung von Zertifikaten für Anwendungsfälle auf nationaler Ebene außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung über digitale COVID-Zertifikate der EU abdeckt, beispielsweise weil der Inhaber eines Impfbzertifikats positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

## **2. Bemerkungen des EDSB**

---

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 5 des Vorschlags.

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 7 des Vorschlags.

<sup>5</sup> Erwägungsgrund 8 des Vorschlags.

<sup>6</sup> Erwägungsgrund 11 des Vorschlags.

<sup>7</sup> Erwägungsgrund 15 des Vorschlags.

## **2.1. Verarbeitung pseudonymisierter eindeutiger Kennungen widerrufenen Zertifikate**

- J Der EDSB begrüßt, dass gemäß Artikel 1 des Entwurfs des Vorschlags in Artikel 5a Absatz 5 vorgesehen ist, dass die an das Gateway übermittelten Informationen Folgendes umfassen: (a) die pseudonymisierten eindeutigen Zertifikatskennungen der widerrufenen Zertifikate und b) ein Ablaufdatum für die übermittelte Zertifikatsperrliste. Dies scheint mit dem Grundsatz der Datenminimierung in Einklang zu stehen.
- J Der EDSB begrüßt auch insbesondere, dass in Erwägungsgrund 14 des Vorschlags ausdrücklich vorgesehen ist, dass die eindeutige Kennung als pseudonymisierte Daten für die im Rahmen des Gateways durchgeführten Verarbeitungsvorgänge betrachtet werden sollte. Das heißt, bei der Überprüfung des Zertifikats durch die Prüfstellen wäre eine betroffene Person, deren Zertifikat widerrufen wurde, für die Prüfstelle über die eindeutige Kennung tatsächlich vollständig identifizierbar.
- J Der EDSB stellt ferner fest, dass Artikel 5a Absatz 4 des Vorschlags vorsieht, dass beim Austausch personenbezogener Daten über das Gateway die Verarbeitung auf den Zweck der Unterstützung des Austauschs von Widerrufsinformationen zu beschränken ist und dass diese personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung des Widerrufsstatus der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten digitalen COVID-Zertifikate der EU zu verwenden sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB den Verweis auf den Grundsatz der Zweckbindung und erinnert daran, dass die über das Gateway zu verarbeitenden Zertifizierungslisten außer den eindeutigen Kennungen keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten sollten<sup>8</sup>

## **2.2. Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Stellen**

- J Der EDSB stellt fest, dass Artikel 5a Absatz 9 des Vorschlags vorsieht, dass die benannten nationalen Behörden oder amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die personenbezogene Daten im Gateway verarbeiten, gemeinsam Verantwortliche für die verarbeiteten Daten sind und dass ihre jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dem vorgeschlagenen Anhang VI des Vorschlags zugewiesen werden. Darüber hinaus sieht Artikel 5a Absatz 10 des Vorschlags vor, dass die Kommission die Auftragsverarbeiterin der im Rahmen des Gateways verarbeiteten personenbezogenen Daten ist, dass sie die Sicherheit der Übermittlung und des Hostings personenbezogener Daten im Rahmen des Gateways gewährleistet und die im vorgeschlagenen Anhang VII festgelegten Pflichten des Auftragsverarbeiters

---

<sup>8</sup> Siehe Erwägungsgrund 9 des Vorschlags.

erfüllt. **Der EDSB begrüßt die in Anhang VI des Vorschlags vorgesehene Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit**, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der benannten nationalen Behörden oder amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten eindeutig festgelegt sind. **Der EDSB begrüßt ferner die spezifische Rolle der Kommission als Auftragsverarbeiterin personenbezogener Daten sowie ihre spezifischen Zuständigkeiten gemäß Anhang VII des Vorschlags.**

Brüssel, den 11. März 2022

*(elektronisch unterzeichnet)*  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI